

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT
VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Eisenstadt, am 26.05.2017
Sachb.: Mag. Daniela Landl
Tel.: +43 5 7600-2454
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-GS/VD.B851-10000-2-2017

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Gerichtsgebührengesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Auslandsunterhaltsgesetz 2014 geändert, sowie das Bundesgesetz vom 09. Juni 1988 zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aufgehoben werden (Kinder- RückführungsG 2017 – KindRückG 2017), - Stellungnahme

Bezug: BMJ-Z32.028/0009-I 10/2017

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Gerichtsgebührengesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Auslandsunterhaltsgesetz 2014 geändert, sowie das Bundesgesetz vom 09. Juni 1988 zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aufgehoben werden (Kinder- RückführungsG 2017 – KindRückG 2017), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Grundsätzliches:

Das Land Burgenland bemerkt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf und die damit verbundene Rechtsbereinigung, mit der höchstgerichtliche Entscheidungen umgesetzt werden, positiv. Insbesondere sind folgende vorgeschlagene Regelungen hervorzuheben:

- das Bekenntnis zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls,
- die Möglichkeit, durch die Sicherheitsbehörden den Aufenthalt des Kindes erheben zu lassen, auch wenn kein Straftatbestand vorliegt (§ 111c Abs. 2 AußStrG),
- die Verpflichtung des Gerichtes, eine einvernehmliche Lösung der Eltern herbeizuführen (§ 111c Abs. 5 AußStrG),
- die Beschleunigung des Verfahrens durch
 - o Verbindung der Anordnung der Rückführung und der Vollstreckungsanordnung dazu in einem einzigen, daher nur einmal anfechtbaren und sogleich vollstreckbaren Beschluss als Regelfall (§ 111c Abs. 5 AußStrG),
 - o Einschränkung neuerlicher Einwendungen im Vollstreckungsstadium (§ 111d Abs. 2 AußStrG).

II. Zu den einzelnen Punkten:

Zu Art. 1 (Änderung des Außerstreitgesetzes):

Zu § 111d:

§ 111d Abs. 1 AußStrG verweist auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen des 7. Abschnittes des II. Hauptstückes des AußStrG. Im Hinblick auf die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis wird darüber hinaus angeregt, in Verfahren nach dem HKÜ einen Kinderbeistand nach § 104a AußStrG verpflichtend zu bestellen.

Zudem wird angeregt, auch in den Erläuterungen auf die Anwendbarkeit der zentralen kinderrechtlichen Bestimmungen des 7. Abschnittes des II. Hauptstückes des AußStrG in Verfahren nach dem HKÜ explizit einzugehen:

§ 104a AußStrG ermöglicht die Bestellung eines Kinderbeistandes in hoch strittigen Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren. Ein Verfahren nach dem HKÜ ist ohne Zweifel ein hoch strittiges Pflegschaftsverfahren. Die Kinder sind einem massiven Loyalitätskonflikt ausgesetzt, sie müssen ihr Zuhause, ihre FreundInnen zurücklassen und sich in einem neuen Land, einer neuen Kultur zu Recht finden. Gerade in dieser Zeit brauchen sie jemanden, der für sie da ist, der ihnen zuhört und für sie Partei ergreift. Diese Aufgabe

kann der Kinderbeistand übernehmen. Der Kinderbeistand dient der Unterstützung der Kinder im Verfahren und vor allem bei der Artikulation ihres authentischen Willens. Der Kinderbeistand bringt ausschließlich den Kindeswillen in ein Verfahren ein, ohne auf das Kindeswohl im Gesamtkontext oder auch sonstige Entscheidungsmaßnahmen eingehen zu müssen. Die Kinderbeistandsbegleitungen zeigen, dass es vor allem der möglichst authentisch übermittelte Wille der Kinder ist, der bei Eltern zu einem Überdenken ihrer Handlungen beitragen kann.

Da es sich beim Kinderbeistand jedoch bislang leider um kein obligatorisches/verpflichtendes Rechtsinstrument handelt, kommt es gerade bei zwischenstaatlichen familienrechtlichen Vollstreckungsverfahren noch kaum zum Einsatz.

Aus diesem Grunde wird auch eine analoge Novellierung des § 104a AußStrG angeregt: Der Kinderbeistand sollte in allen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren bestellt werden können in solchen mit Auslandsflug verpflichtend.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin:
WHR Mag. Monika Lämmermayr

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt am 24.05.2017

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Die Generalsekretärin:

WHR Mag. Monika Lämmermayr

